

ANFRAGE von Thomas Isler (FDP, Rüschlikon)betreffend Merkblatt über Abschreibungen bei der eidg. Wehrsteuer

Das Merkblatt A 1979 der eidgenössischen Wehrsteuer für geschäftliche Betriebe über Abschreibungen auf dem Anlagevermögen geschäftlicher Betriebe, basierend auf Art. 22 und Art. 49 des Wehrsteuerbeschlusses, datiert aus dem Jahre 1979. Dementsprechend sind Datenverarbeitungsanlagen (Hardware und Software) im Normalfall mit maximal 40% p.a. abschreibbar. Für Abschreibungen auf dem Anschaffungswert ist der genannte Satz um die Hälfte zu reduzieren.

In den vergangenen Jahren hat das kantonale Steueramt Zürich bei EDV-Anlagen jeweils ein Auge zugezückt und Direktabschreibungen im Anschaffungsjahr gestattet bzw. zugelassen. Dies aus der Erkenntnis, dass solche Anlage ausserordentlich rasch überaltern und es sich nicht rechtfertigt, Abschreibungen über mehrere Jahre vorzunehmen .

In einem uns bekannten Fall ist nun vor kurzem diese Politik in Frage gestellt worden, indem Abschreibungen auf mehrere lange Jahre verteilt verlangt wurden und eine entsprechend höhere Abschreibung Steuer wirksam aufgerechnet wird.

Dies unter Würdigung, dass im Jahre 1979, als das Merkblatt erstellt wurde, die entsprechenden EDV-Anlagen im wesentlichen aus Main-Frames und Minicomputern bestanden, die die mittlere Datentechnik benutzten und deren Hardware-Modelle damals vielleicht etwa fünf bis zehn Jahre halten konnten.

1993, wo die gesamte EDV-Welt mit PC's, PC-Servers, auch zentralen, arbeitet, und wo 100-fache Leistungssteigerungen für den gleichen Preis erzielt werden, wo der Modellwechsel innert einem bis eineinhalb Jahren stattfindet und jeweils eine neue Prozessorgeneration präsentiert wird, ist das schlichtweg unverständlich. Jede neue Prozessorgeneration hat einen Faktor von 2 - 4 mehr an Leistung bei stark reduzierten Kosten.

Entsprechend scheint das Merkblatt über die Abschreibungen in diesem Punkt extrem revisionsbedürftig.

Datenverarbeitungsanlagen, wie sie heute in Unternehmungen installiert werden, haben in aller Regel eine ausserordentlich kurze Lebensdauer, denen die heutigen Abschreibungssätze nicht mehr gerecht werden. Aus diesem Grund bitten wir den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Teilt der Regierungsrat die Meinung, dass die Abschreibungssätze dieses Merkblattes unter Würdigung der tatsächlichen Situation im EDV-Markt verändert bzw. stark erhöht werden müssen?
2. Ist der Regierungsrat bereit, sich im Rahmen der Kontakte der Finanzdirektion mit der eidgenössischen Wehrsteuerverwaltung für eine Revision dieses Merkblattes einzusetzen?

./.

3. Ist der Regierungsrat weiter bereit, im Sinne gewalteter Praxis früherer Jahre Abschreibungen auf solchen Anlagen sofort oder allerhöchstens auf zwei Jahre verteilt zu akzeptieren? Das Gebot der Bilanzwahrheit verlangt dies kategorisch.
4. Ist der Regierungsrat weiter bereit, im Bereiche einer flexiblen Abschreibungspolitik den Wirtschafts- und Dienstleistungsunternehmen flexibel entgegenzukommen? Dies im Sinne der Politik, dass man die Hühner nicht schlachten soll, die die goldenen Eier legen und dass auch eine derartige Politik wirtschaftsfördernd wirkt und ganz besonders in rezessiven Zeiten entsprechend erwünscht ist.

Thomas Isler